

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 18/0315</b>
<b>704 - Fachbereich Stadtpflegebetrieb</b>			<b>Datum: 26.07.2018</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Stödter</b>	<b>Tel.: 729</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>19.09.2018</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>06.11.2018</b>	<b>Entscheidung</b>

## Straßenreinigung

**Hier: Erlass einer 14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt**

### Beschlussvorschlag:

Die 14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der **Anlage 1** zur Vorlage B 18/0315 beschlossen.

### Sachverhalt:

**Rechtsgrundlage zur Straßenreinigung ist § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), siehe Anlage 2.**

Hiernach erstreckt sich die Pflicht zur Straßenreinigung unter anderem auf alle Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 StrWG).

Hierunter versteht man alle zusammenhängend bebauten Areale.

Laut § 45 Abs. 3 Ziffer 3 StrWG besteht die Möglichkeit, die Straßenreinigung „*ganz oder teilweise*“ auf die Anlieger zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist eine Widmung als Straße nach § 3 StrWG.

Die derzeit gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wurde am 30.10.1979 von der Stadtvertretung beschlossen. Zuletzt wurde 2016 von der Stadtvertretung eine Nachtragssatzung beschlossen.

Seit dem In-Kraft-Treten der 13. Nachtragssatzung (12.08.2016) wurden weitere Widmungen von Gemeindestraßen vorgenommen. Außerdem wurde das nördliche Ende des Friedrichsgaber Weges im Zuge des Anschlusses an die Oadby-and-Wigston-Straße umgestaltet. Diese Änderungen sind ihrem Verkehrsaufkommen entsprechend in Anlage 1 (d.h. komplette Übertragung auf Anlieger) oder Anlage 2 (d.h. Übertragung ohne Fahrbahn, Rinnstein und Parkbuchten) aufzunehmen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

**Mit der nun vorliegenden 14. Nachtragssatzung werden folgende Änderungen vorgenommen:**

**Beamtenlaufbahn:** Mit Vorlage B18/0115 werden lediglich einzelne Flurstücke neu gewidmet. Die Straße war bisher in Anlage 1 aufgeführt, d.h. die Reinigung war einschließlich Fahrbahn auf die Anlieger/innen übertragen. Die Straße stellt im Wesentlichen eine Zufahrt zu einer öffentlichen Tiefgarage dar, die umgebenden Grundstücke (Stadtwerke, U-Bahn / Busbahnhof Norderstedt-Mitte, Geschäfte in der Rathausallee usw.) sorgen über die reinen Anwohner hinaus in erheblichem Umfang für Fahrzeugaufkommen. Vor diesem Hintergrund erscheint die ehemals vorgenommene Übertragung auf die Anlieger/innen heute nicht mehr zumutbar. Die Straße ist daher aus Anlage 1 zu streichen und neu in Anlage 2 aufzunehmen. *Karte siehe Anlage 3.*

**Bürgermeister-Bombeck-Straße:** Die Straße wurde mit Vorlage B18/0115 gewidmet. Es handelt sich um eine vom Hummelsbütteler Steindamm abgehende Straße im Gewerbegebiet Glashütte. Alle anderen Straßen dort im Gewerbegebiet sind wegen des hohen Verkehrsaufkommens in Anlage 2 aufgeführt. Daher ist auch diese Straße neu in Anlage 2 aufzunehmen. *Karte siehe Anlage 4.*

**Friedrichsgaber Weg:** Mit der Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße wurde das nördliche Ende des Friedrichsgaber Weges (ab Reiherhagen) umgestaltet: In Höhe der AKN-Trasse wurde die Fahrbahn abgetrennt. Der alte Straßenverlauf zwischen AKN-Trasse und Hausnr. 544 wurde in Sackgassen verwandelt. Hier ist künftig nur noch mit einem geringen Verkehrsaufkommen durch vergleichsweise wenige Anlieger zu rechnen. Daher ist eine entsprechende Anpassung in der Übertragung bzw. Zuordnung zu den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung erforderlich, *Karte siehe Anlage 5:*

Der Abschnitt des Friedrichsgaber Weges zwischen Bahntrasse und Hausnr. 528 ist unbebaut, somit besteht hier keine Reinigungspflicht und auch keine Übertragungsmöglichkeit nach § 45 StrWG. Hier muss die Stadt Norderstedt im Bedarfsfall selber reinigen. Dieser Abschnitt ist daher ersatzlos aus Anlage 2 zu streichen.

Der Abschnitt des Friedrichsgaber Weges von Hausnr. 528 bis Hausnr. 544 wird nicht mehr vom durchgehenden Verkehr (aus / in Richtung Oadby-and-Wigston-Straße bzw. Ulzburger Straße) genutzt, sondern nur noch von den dortigen Anliegern, die diese Straßenabschnitte nur noch als Sackgassen von der Moorbekstraße aus erreichen. Entsprechend ist von einem wesentlich geringeren Verkehrsaufkommen als in der Vergangenheit zu rechnen. Somit erscheint dort die Reinigung einschließlich der Fahrbahn durch die Anlieger/innen zumutbar. Dieser Abschnitt ist daher in Anlage 1 aufzunehmen.

**Horst-Embacher-Allee:** Die Straße wurde mit Vorlage B18/0115 gewidmet. Es handelt sich um eine Verbindung zwischen Kreisverkehr Kohfurth und Friedrichsgaber Weg. Auf Grund seiner Lage und der baulichen Beschaffenheit wird diese Straße außer von Anwohnerinnen und Anwohnern auch als Verbindung zwischen Friedrichsgaber Weg und Herold Center / U-Bahn Garstedt genutzt. Eine Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein erscheint daher wegen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht zumutbar. Folglich ist diese Straße neu in Anlage 2 aufzunehmen. *Karte siehe Anlage 6.*

**Lavendelweg:** Die Straße wurde mit Vorlage B18/0115 gewidmet. Es handelt sich um eine Sackgasse, die von der Horst-Embacher-Allee abgeht und nur von vergleichsweise wenigen Anliegern aufgesucht wird. Es ist daher auch nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit erscheint die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Karte siehe Anlage 7.*

**Ossenmooring:** Die Straße wurde mit Vorlage B18/0115 gewidmet. Es handelt sich um eine Straße, die ringförmig von der Müllerstraße abgeht und nur von wenigen Anliegern aufgesucht wird. Es ist daher auch nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Somit erscheint die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Karte siehe Anlage 8*

Alle weiteren mit Beschluss der Vorlage B18/0115 gewidmeten Flächen betreffen lediglich einzelne Flurstücke zu Straßen, die bereits in den Anlagen zur

## **Anlagen**

- 1. 14. Nachtragssatzung**
- 2. StrWG 45**
- 3.- 8. Plots Straßen**